



Summarischer Bericht

Bezüglich des vorliegenden Unfalls wurde eine summarische Untersuchung gemäss Art. 46 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17. Dezember 2014 (VSZV), Stand am 1. Februar 2015 (SR 742.161) durchgeführt. Dieser Bericht wurde mit dem Ziel erstellt, dass aus dem vorliegenden Zwischenfall etwas gelernt werden kann.

Luftfahrzeugmuster	Schempp-Hirth Janus C	HB-1999
Halter	Gruppo Volo a Vela Ticino, Casella postale 140, 6601 Locarno	
Eigentümer	Gruppo Volo a Vela Ticino, Casella postale 140, 6601 Locarno	
Pilot	Schweizer Bürger, Jahrgang 1945	
Ausweis	Pilotenlizenz für Segelflugzeuge (<i>Sailplane Pilot Licence – SPL</i>), nach der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (<i>European Aviation Safety Agency – EASA</i>), ausgestellt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)	
Flugstunden	insgesamt	468:27 h während der letzten 90 Tage 13.42 h
	auf dem Unfallmuster	83:58 h während der letzten 90 Tage 10:43 h
Ort	Rhäzüns (GR)	
Koordinaten	750 100 / 185 300	Höhe 658 m/M
Datum und Zeit	14. April 2017, 17:47 Uhr (LT = UTC + 2 h)	
Betriebsart	Privat	
Flugregeln	Sichtflug (<i>Visual Flight Rules – Sichtflugregeln (Visual Flight Rules – VFR)</i>)	
Startort	Locarno/TI (LSZL)	
Zielort	Locarno/TI (LSZL)	
Flugphase	Landung	
Unfallart	Kollision mit Hindernissen	
Personenschaden	Besatzungsmitglieder	Passagiere Drittpersonen
Leicht verletzt	1	0 0
Nicht verletzt	0	1 0
Schaden am Luftfahrzeug	Zerstört	
Drittschaden	Keiner	

Hergang

Am 14. April 2017 startete der Pilot zusammen mit einem weiteren Piloten als Passagier mit dem Segelflugzeug Schempp-Hirth Janus C, eingetragen als HB-1999, vom Flugplatz Locarno (TI) aus zu einem Alpenflug. Schliesslich führte der Flugweg über die Surselva Richtung Bonaduz und Rhäzüns, wobei das Segelflugzeug zunehmend an Höhe verlor.

Da keine Thermik mehr zu finden war, um ins Tessin zurückzukehren, entschied sich der Pilot zu einer Aussenlandung auf einem Feld östlich von Rhäzüns. Südlich davon verlief in ungefähr 200 m Entfernung eine Hochspannungsleitung, die den Anflug erschwerte. Es herrschte böiger Talwind. Der Anflug auf das für die Aussenlandung vorgesehene Feld geriet zu hoch und der Pilot war gezwungen, über dieses hinauszufiegen. Er setzte östlich des Dorfes Rhäzüns zu einer Umkehrkurve an, um das Aussenlandefeld erneut anfliegen zu können. Bei dieser Umkehrkurve berührte der linke Flügel des Segelflugzeuges einen Baum, was zu einer Drehung des Luftfahrzeuges um seine Hochachse führte. In der Folge schlug das Segelflugzeug hart auf einem Acker auf.

Der Pilot zog sich leichte Verletzungen zu, der Flugpassagier blieb unverletzt. Das Segelflugzeug wurde zerstört.

Schlussfolgerungen

Es wurden keine technischen Mängel am Luftfahrzeug geltend gemacht. Die Aussenlandung ist demnach einzig aus betrieblichen Gründen erfolgt. Der Unfall, bei dem das Segelflugzeug bei einer Aussenlandung mit einem Baum kollidierte und abstürzte, ist auf eine unzureichende Anflugtaktik zurückzuführen. Systemische Ursachen für diesen Unfall konnten keine ermittelt werden. Aus diesem Grund schliesst die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle die Untersuchung des schweren Unfalls nach Art. 46 VSZV mit einem summarischen Bericht ab.

Bern, 28. November 2018

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle